

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Deutsches Geschwornengericht

[urn:nbn:de:bsz:31-337056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337056)

selben in Anwendung zu bringenden Grundsätze handelte, sowie bei von der Staatsregierung bewilligte gewünschten 800,000 Gulden zur Deckung älterer und neuerer Schulden der großherzogl. Kabinetskasse. Glaubrecht war Mitglied der Kommission, welche den Entwurf des Strafgesetzbuches begutachten sollte, aber, durch ein andauerndes Augenübel, sowohl bei den Berathungen der Kommission, als späterhin der zweiten Kammer selbst, dort oft am Erscheinen verhindert. Der Landtag von 1841 beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Eisenbahngesetze, und Glaubrecht, von seinem Wahlbezirke abermals gewählt, hatte Anlaß, mehrfach hierbei mit den Regierungsansichten und Anträgen sich in Opposition zu setzen. Auch kam er 1842 auf seine ihm werthe hannoversche Angelegenheit zurück. Die Finanzsachen veranlaßten ihn ebenfalls mehrfach, das Wort zu ergreifen, und noch kurz vor dem Schlusse des Landtages trug er im Interesse der Rechte der zweiten Kammer, entgegen der ersten, auf »Berichtigung eines Irrthums in der Adresse bezüglich des Finanzgesetzes« (freilich erfolglos) an.

Als Schriftsteller ist Glaubrecht nur einmal aufgetreten, und zwar mit der Schrift: »Ueber die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinhessen« (Darmstadt 1834).

### Deutsches Geschwornengericht.

Wer auf des Rheines rechtem Ufer geboren ist, oder weiter abwärts in den mittleren Gegenden, oder im Norden unseres Vaterlandes, und sein Weg führt ihn hin an das linke Ufer des herrlichen Stromes, in die freisinnigen, gewerthätigen Städte, die dort blühen, oder auch in den Theil des preussischen Rheinlandes, der auf dem rechten Rheinufer liegt, aber die herrlichen Einrichtungen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit den Brüdern links vom Strome theilt, der versäume ja nicht, sich anweisen zu lassen von dem erfrischenden Hauche der heiligen Oeffentlichkeit. Dort kann er sehen, was ein Recht bedeutet, das Angesichts des Volkes geübt wird, dort kann er sehen, welche Rechtssicherheit da besteht, wo die Klage der ärmsten Magd um gekürzten Lohn bis zu Forderungen, wo es sich um viele Tausende handelt, wo der Uebermuth junger Burtschen, welche die nächtliche Ruhe der Straßen stören, bis zum Verbrechen, das sich am unschätzbaren Gute des Lebens eines Mitmenschen vergreift, bei offenen Thüren ver-

handelt, dargethan, mit Strafen belegt werden, so daß sich jeder im Volke von der Unparteilichkeit und Pflichttreue der Richter überzeugen, so daß Jedermann aus diesen Verhandlungen ein heilsames Beispiel schöpfen kann.

Und die schönste Blüthe dieser Oeffentlichkeit ist das Geschworenengericht, welches alle bedeutenderen Vergehen gegen das Eigenthum und gegen die Personen zu beurtheilen hat.\* Es ist der große Grundsatz, der sonst galt, „so weit die deutsche Zunge klingt“ in ihm lebendig, daß, wo Leben, Freiheit und Ehre auf dem Spiele stehen, der Gleiche vom Gleichen gerichtet wird, es waltet in ihm der große Grundsatz, daß bei allen Verbrechen, durch welche die Grundlagen, auf denen der Staat beruht, ernstlich gefährdet werden, das Volk selber mit zu Gerichte sitzt. — Ich wußte das Alles, ich wußte, daß das Rheinland gerade an diesem Theile seiner Rechtsordnung, die ihm geworden war, als die französische Revolution auch über seinen Fluren, ein furchtbares, aber die Welt reinigendes und besserndes Gewitter wüthete, mit innigster Liebe hängt. Ich hatte seit Jahren reiflich über diese Gestaltung des öffentlichen Verfahrens nachgedacht, ich hatte Vieles gelesen, was gegen dieses Volksgerecht, was gegen diese lebendige Anwendung des alten Spruches „des Volkes Stimme ist Gottes Stimme“ geschrieben war; lebhaft überzeugt von der unbedingtesten Verwerflichkeit des heimlichen und schriftlichen Verfahrens mit seinen gehässigen Auswüchsen (Patrimonialgerichten, privilegierten Gerichtsstand, Duälereien während der Untersuchungshaft und so vielen andern) schwankte mein Urtheil noch, ob bei statthabender voller Oeffentlichkeit im Rechtsverfahren auch in den wichtigeren Fällen Richterkollegien oder Geschworene besser seyen. Die Anschauung der letzten Tage hat meine Ueberzeugung festgestellt; durch die Geschworenen wird eine Theilnahme des Volks an der Rechts-

\* Leider ist durch Kabinettsordres den Geschworenen mehr als ein bedeutendes Recht entzogen worden; es muß gehofft werden, daß die Königliche Gerechtigkeit, die schon Wichtiges wiederherstellte, auch der Provinz zurückgebe, was ihr noch an Rechten entzogen ist.

übung vermittelt, durch die Geschworenen ist eine Unabhängigkeit, eine Unbefangenheit des Richterspruches möglich, wie keine andere Art der Rechtsprechung sie zu verbürgen und zu erzielen vermag.

Es waren die Assisen zu Köln, die mir diese Ueberzeugung schenkten, und es möge mir vergönnt seyn, Eindrücke zu schildern, die ich hier empfing.

Der Saal, in dem die Verhandlungen stattfinden, ist einfach, jeden Schmuckes entbehrend. Auf einer Erhöhung an einem Tische, von vier Richtern umgeben, sitzt der Präsident des Assisenhofes; sie sind in schwarze Roben, in lange talarartige Gewänder gekleidet. In andern deutschen Ländern tragen die Richter farbige, gold- oder silbergestickte Uniformen, es sieht glänzender aus. Aber die Uniform deutet auf ein Dienstverhältniß; der Richter dient auch, doch nicht den Mächten der Erde, er dient dem ewigen und unsterblichen Rechtsgebanten, den man nicht leugnen kann, wenn man nicht die Gerechtigkeit Gottes, wenn man nicht Gott selbst leugnet; darum mag ihm mehr als ein schimmernd Kleid die ernste, unscheinbare, priesterliche Tracht ziemen. Auf der Robe des Richters hat auch kein Orden Platz. — Rechts vom Präsidenten und den Richtern sitzt der Staatsanwalt, links ein Gerichtschreiber. Weiter vor, mehr nach den Zuschauern zu, sitzt hinter einem Gitter, das ihn Entweichen unmöglich macht, und von Gensdarmen umgeben der Angeklagte, er muß nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes ungesesselt seyn; vor dem Angeklagten, und so, daß er mit ihm sprechen kann, sitzt der Vertheidiger oder die Vertheidiger, die er sich aus der Zahl der im Gerichtsbezirk thätigen Anwalte frei wählen darf, doch kann er auch einen seiner Verwandten oder Freunde zum Vertheidiger nehmen. Nach geschlossener Voruntersuchung darf sich der Angeklagte mit seinen Anwalten besprechen. Dem Angeklagten gegenüber, und so, daß sie ihn gerade in's Gesicht sehen, ihn unablässig beobachten, daß sie alle seine Aeußerungen genau hören können, sitzen zwölf Geschworene. — Um Geschworener seyn zu können, muß man dreißig Jahre alt, Staatsbürger und von unbefcholtenem Rufe seyn, Steuern

zu einem ansehnlichen Betrage zahlen, eine wissenschaftliche Beschäftigung treiben, Notar, Kaufmann oder höherer Verwaltungsbearbeiter seyn. Diese weisen Bestimmungen haben es bewirkt, daß fast kein Geschwornengericht sitzt, in dem nicht in glücklicher Mischung Grundeigenthum und Gewerbe, Besitz und Kenntnisse vertreten sind. Es kommt sehr selten vor, daß zu Geschworenen aufgerufene Männer sich dieser Ehrenpflicht anders als aus den dringendsten Gründen entziehen, vielmehr sind überall, wo man Geschwornengerichte besitzt, die Bürger, die als Geschworene zu wirken haben, von dem regsten Eifer befeelt, den Anforderungen einer großartigen Gesetzgebung zu entsprechen. Für jede Sitzung der Assisen, deren in jeder größeren Stadt vier jährlich bestehen, werden sechszig Geschworene aufgerufen, von denen sechsunddreißig an den Verhandlungen wirklich Theil nehmen müssen, und zwar so, daß aus ihnen für jede zu beurtheilende Sache vor deren Beginn aus einer Urne, in der sämmtliche sechsunddreißig Namen enthalten sind, zwölf Loose gezogen werden. Der Angeklagte kann, ohne daß er irgend Gründe anzugeben braucht, vierundzwanzig von den sechsunddreißig Geschworenen zurückweisen, wodurch verhindert wird, daß je Männer, gegen deren Unpartheilichkeit der Angeklagte Bedenken trägt, über ihn richten. Dasselbe Recht, Geschworene abzulehnen, steht der Staatsbehörde zu. Nachdem so durch das Loos die Theilnehmer am Geschwornengerichte bestimmt sind und ihre Plätze eingenommen haben, beginnt das Gericht. Zuerst ermahnt der Präsident die Bertheidiger, daß sie nichts gegen ihr Gewissen, oder gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen, und daß sie sich mit Anstand und Mäßigung ausdrücken sollen. Dann erheben sich die Geschworenen und der Präsident liest ihnen die Eidesformel vor. Diese wahrhaft erhebende Formel lautet: „Sie schwören und Sie geloben vor Gott und vor den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungsgründe zu prüfen, welche gegen den Angeklagten vorgebracht werden sollen; weder das Interesse des Angeklagten, noch das der bürgerlichen Gesellschaft zu verrathen, welche ihn anklagt; mit Keinem Rücksprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Aus-

spruch gethan haben, nicht auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung zu hören; zu unterscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innigsten Ueberzeugung, mit Unparteilichkeit und Festigkeit, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen.“ — Jeder Geschworene wird von dem Präsidenten namentlich aufgerufen, er erhebt die rechte Hand und antwortet: ich schwöre es!

Es thut wohl, auf einem Fleck deutscher Erde an die Ueberzeugung des freien Mannes Berufung einlegen zu hören. Wie unendlich besser würde es um das Vaterland stehen, wenn man überall mehr auf freie Männer vertrauen, mehr auf freies Wort hören wolte.

Nach der Beeidigung der Geschworenen liest der Gerichtschreiber das Aktenstück, durch welches im Namen des Königs der eines Verbrechens Beschuldigte in Anklagestand versetzt und vor die Assisen gestellt wird, und dann die Anklageacte. Die Anklageacte ist das Ergebniß der Voruntersuchung, die auf Verlangen der öffentlichen Staatsbehörde eingeleitet worden, und der mit dieser Voruntersuchung beauftragte Richter hat die Pflicht, den Beschuldigten über alles mit dem verübten Verbrechen in Verbindung Stehende zu verhören, Zeugen zu vernehmen und Beweismittel für das Verfahren vor den Assisen zu sammeln. Der Präsident des Assisenhofes und keiner der Richter, die ihm zur Seite stehen, darf an der Voruntersuchung irgendwie Theil genommen haben; die Verhandlung vor den Assisen steht vielmehr ganz getrennt, ganz abgeschlossen von jener Voruntersuchung da und stützt sich nur auf die durch dieselbe gewonnenen Beweismittel. Jede Mißhandlung im Laufe der Untersuchungshast, jede Drohung von Seiten des Untersuchungsrichters, jeder Mißbrauch geistiger Fähigkeiten einem Ungebildeteren gegenüber, um ein Geständniß zu erjagen, ist natürlich durch die Defensivität unmöglich gemacht; über jede Mißhandlung, über jedes gesetzwidrige Beginnen, welches sich der Untersuchungsrichter zu Schulden kommen ließ, kann der Angeklagte sich vor allem Volke beschweren, Geständnisse, die ihm abge-

zwungen wären, kann er vor allem Volke widerrufen, und wehe dem Richter, der sich Solches erlaubt hätte, das Gericht der öffentlichen Meinung würde ihn mit der härtesten Verachtung strafen! — Nach Verlesung der Anklageacte entwickelt der Staatsanwalt den Gegenstand derselben; die Pflicht der Staatsbehörde, die aus den Staatsanwälten und ihren Vertretern und Gehülfen besteht, ist im Allgemeinen Verfolgung von Vergehen und Verbrechen und Ueberweisung derselben zur Bestrafung an die Gerichte. Vor den Gerichten selbst nehmen die Mitglieder der Staatsbehörde die Rechte des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft wahr, die durch Nichtbestrafung Schuldiger, durch Schwäche und Umgehung des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt würden. Nachdem der Staatsanwalt seinen Vortrag beendigt, werden die Zeugen verlesen; die Zeugen sind Belastungszeugen, das heißt solche, die über Umstände auszusagen wissen, aus denen hervorgeht, oder die Wahrscheinlichkeit größer wird, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That wirklich begangen und die der Staatsanwalt, kraft seines Amtes, hat laden lassen, oder Schutzzeugen, die der Beklagte zu seinen Gunsten aufrief. Bei diesen Schutzzeugen besteht eine wahrhaft schöne und menschliche Einrichtung, sie können nämlich nicht allein Zeugniß ablegen, daß der Beklagte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen habe, sie können nicht allein Umstände angeben, aus denen es wahrscheinlich wird, daß derselbe unschuldig, sondern sie können auch im Allgemeinen bezeugen, daß er ehrliebend, rechtschaffen und daß sein Wandel ein tadelloser sei. Schwankt die Wage der Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld, dann kann ein solches Zeugniß der Schutzzeugen für den früheren Wandel des Angeklagten nicht selten günstig wirken, und mit Recht darf ein unbedingt tadelloses Leben für einen sehr beachtenswerthen Beweis gelten, daß der bloße, nicht durch die einleuchtendsten Gründe unterstützte Verdacht eines begangenen Verbrechens ein falscher ist. Eltern, Geschwister, Ehegatten des Angeklagten können nicht als Zeugen vernommen werden. Menschen, die eine entehrende Strafe erlitten haben, sind unfähig, ein vollgültiges Zeugniß abzulegen, doch darf sie

Buch für Winterabende.

der Präsident vernehmen, um Aufschlüsse von ihnen zu erhalten. — Der Präsident belehrt alle vor ihm stehenden Zeugen über die Wichtigkeit des Eides, macht sie mit den Strafen bekannt, die den falschen Zeugen treffen und entläßt sie, bis sie ihm Aussagen zu machen haben, in das für sie bestimmte Zimmer. — Jetzt beginnt das Verhör des Angeklagten, er wird, nach den üblichen Fragen nach Alter, Gewerbe, gefragt, ob er schon einmal bestraft sei, und, wenn er das bejaht, weßhalb; dann werden alle auf die Anklage bezüglichen Umstände durchgegangen, und in der Regel verbreiten die Antworten des Angeklagten zugestehende, wie ableugnende schon ziemlich helles Licht über die Thatsache. Auch die Geschworenen und der Staatsanwalt können Fragen an den Angeklagten richten. — Der Präsident der letzten Assisen zu Köln kann als Muster eines richterlichen Beamten gelten. Bei den widrigsten Lügen und Ausflüchten notorischer Taugenichtse verließ ihn keinen Augenblick die Geduld, entsuhr ihm nie ein heftiges Wort; Angeklagten, die besangen und versüßt waren, wußte er Vertrauen einzulösen, überall in seinem Verfahren leuchtete ein milder und menschlicher Sinn durch, der sich mit strengster Pflichterfüllung sehr wohl vereinigen läßt. Mancher Beamte aus deutschen Ländern, die an Heimlichkeit der Gerichte leiden, manche von jenen in Amtshochmuth und Volksverachtung vertrockneten Seelen hätten hier lernen können, was es heißt, auch im verbrecherischen Menschen noch den Menschen zu ehren. — Nach Beendigung des Verhöres des Angeklagten beginnen die Zeugenverhöre, jeder Zeuge wird einzeln vernommen und schwört, ohne Haß und Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen. Auch bei den Verhören der Zeugen verfuhr der Präsident in ebenso wahrhaft liebenswürdiger Weise, wie dem Angeklagten gegenüber, er wußte die Schüchternsten zu ermuthigen und mit strengster Unparteilichkeit alle Fragen zu stellen, aus denen auf Schuld oder auf Unschuld des Angeklagten irgendwie Schlüsse gebaut werden konnten. Der Präsident nannte jeden Zeugen, welchem Stande er auch angehören mochte, Sie, um so auffallender ist es, daß Gensdarmen und Polizeidiener Zeu-

gen, die nicht fein gekleidet waren, mit Ihr anredeten; es liegt darin etwas sehr Bezeichnendes, der Hochmuth und die Ungezogenheit der niedersten Beamten, wo sie hochmüthig und ungezogen seyn zu dürfen glauben, ist arg genug und kann gar nicht oft genug gerügt werden. Wenn die Zeugen, an welche Geschworene, Staatsanwalt und Vertheidiger gleichfalls Fragen richten dürfen, sämmtlich abgehört sind, hat der Staatsanwalt das Wort, er geht den Fall nochmals durch, prüft die Aussagen und die Vertheidigung des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen und hält die von der Staatsbehörde verfügte Anklage aufrecht. Wie der Präsident, so bewährte auch der Staatsanwalt bei diesen Affisen in Köln einen milden und unbefangenen Sinn, er erfüllte seine Pflicht, seine eben so ehrenvolle als schwere Pflicht, die Rechte der gesammten Staatsgesellschaft, die Rechte Aller, daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, wahrzunehmen, er erfüllte seine Pflicht, vor einem Mitleid zu warnen, das allerdings oft ein Feind des Rechts und namentlich ein Feind der Gleichheit Aller vor dem Gesetze ist, aber er vermied Alles, was die Lage des Angeklagten ohne Noth hätte verschlimmern können. Nach dem Staatsanwalte wenden sich die Vertheidiger an die Geschworenen; auch das ist ein nicht gering anzuschlagender Vortheil der Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, daß unter ihrem Schatten eine männliche, freimüthige und ernste Beredtsamkeit erblüht. Die Vertheidiger in den Fällen, bei deren Entscheidung ich zugegen war, hielten sich, meist unnöthiges Phrasenwerk verschmähend, an die in der Sache liegenden Gründe der Vertheidigung der Angeschuldigten, oder an das, was zur Milderung der eingestandenen oder unumstößlich klaren Schuld dienen konnte. Nur Eines vermiste ich in den oft gediegenen Reden der Anwälte: fast immer waren die der Verbrechen gegen Eigenthum, der Diebstähle unter erschwerenden Umständen Angeklagten Menschen, deren Erziehung über alle Maßen vernachlässigt war, dieß schien mir nicht scharf genug hervorgehoben zu werden. Ich weiß wohl, zwischen Recht und Unrecht entscheidet auch das Gewissen des Ungebildetsten, des Rohen scharf genug, aber doch bleibt wahr,

daß die schlechte Erziehung, die nur allzu häufig Kindern aus den unteren Volksklassen zu Theil wird, vieles verschuldet, und die immer noch zu geringe Sorgfalt, die der Staat an Erziehung und Unterricht der niederen Volksklassen wendet, ist offenbar ein Grund zum Verderben vieler. Bertheidigungsreden sollen keine politische Abhandlungen seyn, aber es wäre doch wohl eine Pflicht der Anwälte, daß auch von ihnen aus mahnend der Ruf erginge: Verbesserung des Volksunterrichts, Hebung der Sittlichkeit der unteren Volksklassen! — Der Staatsanwalt kann der Schutzrede des Bertheidigers antworten, doch muß auch dann der Bertheidiger wiederum gehört werden. Der Bertheidiger hat stets das letzte Wort. Dann erklärt der Präsident die Verhandlungen für geschlossen, er entwickelt, an die Geschworenen gewendet, in übersichtlicher Verhandlung die Hauptpunkte der Anklage und der Verhandlungen, die eben vor ihnen stattgefunden, gibt in ihren Hauptumrissen die Zeugenaussagen an, berührt die Vorträge des Staatsanwaltes und des Bertheidigers und stellt zuletzt an die Geschworenen die Frage, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei. Der Erste der Geschworenen, derjenige, dessen Name zuerst durch das Loos gezogen war, nimmt diese schriftlich abgefaßte Frage in Empfang, der Angeklagte wird aus dem Gerichtssaale geführt und die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück, das sie nicht eher verlassen dürfen, als bis ihr Spruch erfolgt ist. — In wahrhaft weisen Worten des Gesetzes sind die Pflichten der Geschworenen ausgesprochen, daß sie nichts anderes seyn sollen, als der Ausdruck der Volksüberzeugung, des Volksgewissens, und diese Ermahnung muß von dem Ersten der Geschworenen vorgelesen werden, ehe die Bürger an ihre ernste Berathung gehen; sie lautet: „Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig machen sollen: es schreibt ihnen vor, in der Stille und mit gesammeltem Gemüthe sich selbst zu fragen und in dem Innersten ihres Gewissens zu

erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird; es sagt ihnen eben so wenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protokolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt: Seyd Ihr innigst überzeugt? Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Verathschlagung der Geschworenen sich auf den Anlageact beschränkt; die Thatfachen, welche demselben zu Grunde liegen und damit in Verbindung stehen, sind es, auf welche sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten haben; sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben kann. Ihr Beruf ist weder die Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen, sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht." — Stimmen sechs Geschworene für die Schuld, sechs für die Unschuld des Angeklagten, so wird er frei gesprochen; stimmen sieben Geschworene für seine Schuld, fünf für seine Unschuld, so berathen sich die Richter und sprechen dann nach ihrem Ermessen das Schuldig oder Nichtschuldig aus. — Sind die Geschworenen mit ihrer Verathung zu Ende und haben sie abgestimmt, dann nehmen sie wieder im Saale ihre Plätze ein. Der Erste der Geschworenen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht: Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschworenen ist — und diesen feierlichen Worten folgt das — Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, das ihn der Freiheit, den

Seinen, seiner Beschäftigung wiedergibt, oder das Ja, der Angeklagte ist schuldig, das ihn langer Haft, oft selbst dem Tode überliefert. So einfach die Formel der Entscheidung ist, sie hat gerade in ihrer Einfachheit etwas sehr Ernstes und Feierliches; es ist das Volk, das durch den Mund der Geschworenen gesprochen hat. — Der Präsident läßt dann den Angeklagten wieder vorsehren, der Gerichtsschreiber liest den Spruch der Geschworenen, lautet der Nichtschuldig, so spricht der Präsident den Angeklagten auf der Stelle frei, die Bitter öffnen sich und bleich und erschöpft, um eine große Prüfung reicher, entleert der Gefangene dem Saale. Haben ihn aber die Geschworenen schuldig erklärt, dann trägt der Staatsanwalt auf die gesetzliche Strafe an. Der Präsident fragt den Gefangenen, ob er noch etwas zu sagen habe, darauf beräth er mit den übrigen Richtern über die von dem Staatsanwalte verlangte Strafe, liest die auf das vorliegende Verbrechen bezüglichen Stellen des Gesetzbuches und verurtheilt den Angeklagten zu den darin ausgesprochenen Strafen. — Es gibt kein höheres Gericht, als das Geschwornengericht, als das Volksgewissen, von seinem Spruche kann keine Berufung eingelegt werden. Nur wenn die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschworenen, obgleich sie die Formen beobachtet, in der Sache geirrt haben, darf die Entscheidung ausgesetzt und der Fall vor ein anderes Geschwornengericht gebracht werden. Diese Maßregel dürfen die Richter aber nur ergreifen, wenn ein Schuldig ausgesprochen ist und unmittelbar nach gehörtem Spruche der Geschworenen. Dem Verurtheilten steht allein zu, das Urtheil wegen Formfehler, welche im Laufe der Verhandlungen vorgefallen sind, anzugreifen, was binnen drei Tagen nach seiner Verurtheilung geschehen muß. Findet der Kassationshof, daß in der That Formfehler vorgefallen sind, dann wird die Sache einem andern Geschwornengericht übertragen.

Die Strafen, welche das im preussischen Rheinlande und in Rheinbaiern bestehende französische Strafgesetzbuch festsetzt, sind hart, blutig, mitunter selbst grausam; Pranger, Brandmarkung, Abhauen der rechten Hand vor der Hinrichtung

fehlen darin nicht. Napoleon gab dieß Gesetz in einer Zeit, wo durch die Erschütterungen der Revolutionen viel schlechte Leidenschaften wach und thätig geworden waren, wo die ewigen Kriegszüge das Eigenthum höchst unsicher gemacht, die Bildung großer Räuberbanden erleichtert hatten. Auf vielen Seiten des Gesetzbuches ist auch der Geist dieses Eroberers, der scharfe, strenge, unverfärbare Menschenrechte gering achtende, deutlich ausgeprägt. In Frankreich hat man das Harte und Blutige der Strafen, die er vorschreibt, dadurch geändert, daß die Geschworenen, wenn sie ihr Schuldig aussprechen, zugleich aussprechen dürfen, daß das Verbrechen unter mildern Umständen verübt sei, dann tritt eine geringere Strafe ein, als im Gesetzbuche für den vorliegenden Fall festgesetzt war. Im Großherzogthume Hessen hat man ein neues Strafgesetzbuch gegeben, das sehr gerühmt wird, und nach diesem, nicht mehr nach dem französischen Gesetzbuche werden auf das Schuldig der Geschworenen die Strafen erkannt. In Preußen wollte man gleichfalls ein Strafgesetzbuch für die gesammte Monarchie geben, die rheinischen Provinzialstände haben den Entwurf dieses Strafgesetzbuches, der ihnen zur Verathung vorgelegt werden mußte, verworfen, hauptsächlich darum verworfen, weil sie darin Verminderung der Fälle, in denen die Geschworenen thätig sind, und somit Verkürzung ihrer schönsten Rechte sahen, weil der Entwurf eine Strafe enthält, die dem Gefühl der Menschenwürde widerstrebt, die Prügelstrafe. Der rheinische Landtag handelte darin weise, hieder und wie es guten Bürgern geziemt; wohl hat das von Napoleon gegebene Gesetzbuch große Mängel, aber es ist tief in das Rechtsbewußtseyn des Volkes eingedrungen, und diese Mängel würden minder fühlbar seyn, hätte man es nicht versäumt, auf seine Grundlagen hin zu ändern und zu bessern. Nun aber sollte an seine Stelle ein neues Gesetz treten, ein Gesetz, das die Thätigkeit der Geschworenen beschränkt, das eine dem Volke ekle Strafe einführt. Wie ein Mann lehnten die rheinischen Stände das Gesetz ab, und kein Rheinländer lebt, den nicht ihr Nein mit Dankbarkeit erfüllt.

Einer der merkwürdigsten Fälle, der im Laufe dieser Affisen vorkam, ist wohl ein Versuch, den Lauf eines Eisenbahnzugs zu hemmen; dieß Verbrechen ist Gottlob noch selten in Deutschland vorgekommen, jedenfalls aber war es das erste Mal, daß es öffentlich verhandelt und Angesichts des Volks bestraft worden ist. — Johannes Fischer war Eisenbahnarbeiter an der rheinischen Bahn, welche die Provinz und Köln mit Belgien verbindet, er war auf dem Bahnhofe zu Köln beschäftigt, wurde aber entlassen, weil er, dem ausdrücklichen Verbote der Direktion zuwider, Trinkgelder erbettelt hatte. Er diente seitdem in Nippes, einem Dorfe unweit von Köln. Am 27. Dezember des vorigen Jahres wird er von seinem Herrn in ein ziemlich entferntes Dorf geschickt, er kehrt am Abend zurück, geht an die Eisenbahnstation Belvedere und fragt den Bahnmeister, wann der Zug ankomme, er wolle mit bis Nippes fahren. Zener antwortet, er könne, bis der Zug in anderthalb Stunden eintreffe, bequem zu Fuße nach Nippes gehen. Als indessen der Zug zu der von dem Bahnmeister angegebenen Zeit ankommt, will Fischer einsteigen und gibt ein altes und schon gebrauchtes Fahrbillet ab, er wird zurückgewiesen, und der Führer der Lokomotive, der ihn erkennt, ruft dem Bahnmeister zu: nehmen Sie den in Empfang, es ist der Taugenichts, der früher auf dem Bahnhofe gearbeitet hat. Fischer entzieht sich indessen dem Bahnmeister durch die Flucht. Gegen zehn Uhr kommt er nach Hause zurück. Am folgenden Morgen, am 28. Dezember, findet ein Bahnwärter, der vor Ankunft des ersten Zuges von Köln seinen Bezirk untersucht, auf der Bahn, nahe bei Belvedere, eine Hacke so in die Schienen gelegt, daß der ganze Stiel des Werkzeuges in der Schiene, die eiserne Hacke selbst aber in einem Winkel mit der Schiene liegt, wenige Schritte weiter liegt ein Hebebaum quer über den Schienen. Außerdem ist in einem Wärterhäuschen eine Fensterscheibe zertrümmert. Es war noch ziemlich dunkel, als der Bahnwärter diese Entdeckung macht und einen andern Bahnwärter zu seinem Zeugen herbeiruft. Sie finden bei dem Wärterhäuschen Fußstapfen, sie finden Fußstapfen bei dem Graben, aus welchem Hacke

und Hebebaum, die der Eisenbahnverwaltung gehörten, entnommen sind, und diese Fußstapfen lassen sich noch weit auf der Bahn in der Richtung nach Köln hin verfolgen. Der Bahnmeister, dem die Wärter Anzeige von dem Vorfalle machen, läßt diese Fußstapfen sorgfältig bewachen. Es fällt sogleich Verdacht auf Fischer, und es wird gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet; er muß seine Stiefel, das einzige Paar, das er besitzt, ausziehen; in Gegenwart mehrerer Zeugen, zweier Bahnwärter, eines Baubeamten der Bahn, des Bürgermeisters, zu dessen Bürgermeisterei das Dorf Nippes gehört, und eines Flurschützen werden die Stiefel in die Fußstapfen gesetzt und sie Alle überzeugen sich, daß die Stiefel Fischers ganz genau in die sorgsam bewachten Fußstapfen passen. Keine anderen Fußstapfen waren in der Nähe sichtbar. Wenige Tage nach dem 28. Dezember begegnet Fischer, der sich von seinem Dienstherrn ein Paar Stiefel entliehen hatte, dem Bahnmeister, fragt, wann er seine Stiefel wiederbekomme, und sagt, hätte er gewußt, wozu er sie hergeben müssen, er hätte sie lieber mit dem Beile zerhackt, und, fügte er drohend hinzu, wenn der Bahnmeister lange lebe, so werde er alt. Verhaftet, leugnet Fischer beharrlich, die That begangen zu haben, und den Geschworenen gegenüber, entwickelt er große Gewandtheit in der Art seiner Vertheidigung; er ist erst einundzwanzig Jahre alt und für seine Verhältnisse sehr nett und zierlich gekleidet. Es ergab sich aus den über ihn eingezogenen Erkundigungen, daß er schon früher wegen eines Diebstahls mit vierwöchentlichem Gefängnisse bestraft sei, er hatte darauf zu erwiedern, er habe nicht gestohlen, sondern sich nur durch Hinwegnahme eines Nothes „bezahlt gemacht.“ — Dagegen gibt ihm der Wirth, bei dem er dreiviertel Jahre gedient hatte, das beste Zeugniß, und hatte auch erklärt, ihn, wenn er freigesprochen würde, wiedernehmen zu wollen. Die Zeugenaussagen, namentlich die Aussage des Bahnmeisters, suchte er zu verdächtigen. Den sehr gegen ihn sprechenden Umstand, daß er von der Station Belvedere bis nach Nippes eine unverhältnißmäßig lange Zeit gebraucht habe, der so erklärt werden mußte, daß er, als er auf der Bahn Alles

ruhig gewußt, umgekehrt sei und nun Hacke und Hebebaum auf die Schienen gelegt habe, suchte er zu seinen Gunsten dahin auszulegen, daß es an jenem Tage stark geregnet und er in dem Schmutze nur langsam habe fortkommen können. Ein Bahnwärter sagt dagegen aus, er selbst wohne auch ziemlich entfernt von der Bahn, es habe allerdings am 27. Dezember stark geregnet, aber die Wege seyen keineswegs grundlos und verdorben gewesen. Hacke und Hebebaum, die auf den Schienen gefunden worden, liegen dem Gerichte vor, der Bahnwärter, der sie zuerst sah, nimmt sie und zeigt den Geschworenen, in welcher Lage sie sich fanden. Auf die Frage des Präsidenten, ob es von gefährlichen Folgen gewesen seyn würde, wenn der Bahnzug auf Hacke und Hebebaum gestoßen wäre, sagen beide Bahnwärter, dann wären die Wagen aus den Schienen gefallen und es hätte großes Unglück entstehen müssen. Der gleichfalls als Zeuge anwesende Baubeamte der Bahn bestätigt diese Aussagen. — Der Verteidiger des Angeklagten legt großes Gewicht darauf, daß die Geschworenen bloß auf entferntere Anzeigen hin ihren Ausspruch thun könnten, kein Geständniß des Angeklagten liege vor, kein Zeuge sage aus, daß er den Fischer das Verbrechen habe begehen, daß er ihn die Werkzeuge habe auf die Bahn tragen sehen. Besonders aber sei zu beachten, daß wenn auch angenommen werde, Fischer sei der That schuldig, so habe er gewiß mehr in der Absicht, dem Bahnmeister, von dem er sich beleidigt glaubte, einen Streich zu spielen, dem etwa einen Verweis zuzuziehen, gehandelt, als mit dem ihm deutlich bewußten Vorsatze, große Gefahr für den Eisenbahnzug herbeizuführen. Auch der Präsident legte in seiner übersichtlichen Schlussdarstellung der Sache großes Gewicht auf diese Ansicht des Verteidigers, daß mehr die Lust, sich an dem Bahnmeister zu rächen, der ihm übrigens eigentlich nicht das Mindeste zu Leide gethan hatte, mehr der Kizel eines bösen Buben, Unfug zu stiften, als die ernste Absicht, großen Schaden anzustellen und freventliches Spiel mit Menschenleben zu treiben, den Angeklagten zu seiner That bestimmt habe. In diesem Sinne stellte er an die Geschworenen die Frage, ob Fischer des

Verbrechens, dessen er angeklagt, schuldig, ob erwiesen sei, daß er es in der Absicht verübt habe, dem Eisenbahnzuge Gefahr zu bereiten. Der Ausspruch der Geschworenen lautete: Ja der Angeklagte ist schuldig, eine Hacke und einen Hebebaum auf die Schienen der rheinischen Eisenbahn gelegt zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß es in der Absicht geschehen sei, dem Eisenbahnzuge Gefahr zu bereiten. — Der Staatsanwalt forderte darauf, die Geschworenen sollten noch erklären: war durch die That der Eisenbahnzug einer Gefahr ausgesetzt? Die Antwort der Geschworenen war nun: Ja der Angeklagte ist der That schuldig, durch seine That war der Eisenbahnzug einer Gefahr ausgesetzt, es ist jedoch nicht erwiesen, daß sie in der Absicht geschehen sei, dem Eisenbahnzuge Gefahr zu bereiten. — Nach der königlichen Verordnung vom 1. Novbr. 1840, über Vergehen und Verbrechen auf Eisenbahnen verübt, wurde Fisser auf den Antrag der Staatsbehörde zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zu den gesetzlichen Folgen einer Zuchthausstrafe (Verlust der Nationalokarde und mit ihr Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte und, was besonders hart ist, lebenslängliche Stellung unter polizeiliche Aufsicht) verurtheilt. Ohne die von seinem Bertheidiger so geschickt hervorgehobene Annahme, daß er nicht in der Absicht, dem Eisenbahnzuge zu schaden, gehandelt habe, wäre er zu einer Zuchthausstrafe von zehnjähriger Dauer verurtheilt worden.

In einem andern, übrigens sehr einfachen Falle, konnte ich mich von der großen Unpartheilichkeit der Geschworenen überzeugen. Ein reisender Kaufmann kommt in ein Gasthaus, er hängt seinen Paletot, in dem sich sein Geldbeutel mit einer nicht unbedeutenden Summe befindet, in den Vorsaal des Speisezimmers. Kurz darauf denkt er, es sei doch besser, das Geld an sich zu nehmen — er findet es nicht mehr in jenem Kleidungsstücke. Er beklagt sich bei dem Wirth, der versammelt seine Kellner, Niemand will den Diebstahl begangen haben. Auf das beharrliche Leugnen Aller wird ein Polizeibeamter herbeigerufen, indessen findet sich ein Theil des gestohlenen Geldes in einem Schranke. Die Kellner werden untersucht, in der Tasche des Einen fin-

det man ein halbes Guldenstück von ausländischem Gepräge, das der Kaufmann sogleich, als ihm gehörend, erkennt. Fast gleichzeitig mit dieser Entdeckung wird der Beutel und alles übrige Geld unter dem Boche einer Kutsche gefunden, die auf dem Vorplatze stand. Jener Kellner, bei dem das Geldstück entdeckt wurde, gesteht nun, den Beutel genommen zu haben, fügt aber in der Untersuchung hinzu, er habe ihn kaum gehabt, so habe er seine That bereut und ihn wieder in den Paletot stecken wollen, der Fremde, der sein Kleidungsstück untersucht, sei ihm zuvorgekommen, nun habe er sich des Beutels und alles Geldes entäußert, das halbe Guldenstück, das man noch bei ihm gefunden, müsse aus dem Beutel gefallen seyn, ohne daß er es wisse. — Der junge Mensch, dreiundzwanzig Jahre alt, gerade an dem Tage, wo er vor den Assisen stand, war sein dreiundzwanzigster Geburtstag, hatte die besten Zeugnisse aller derer, bei denen er früher im Dienst gewesen war, sein jetziger Herr gab ihm gleichfalls das beste Lob; hätte er ihm die That gestanden, ehe er sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, die Hülfe der Polizei in Anspruch zu nehmen, um den Dieb zu ermitteln, er würde ihm still verzeihen haben. Der Angeklagte war einer Versuchung des Augenblickes erlegen, man durfte ihm glauben, daß er den Beutel wieder zurücklegen wollte, die Orte, wohin er Geld und Geldbeutel warf, ein Schrank, an den fast jede Stunde die Hausbewohner kommen, und eine Kutsche, die zu allen Tageszeiten benutzt wird, sprachen dafür, daß es nicht in seiner Absicht lag, sich nur der Gefahr der Durchsuchung zu entziehen, um dann später das Geld wieder an sich zu nehmen, man durfte ihm auch glauben, daß das halbe Guldenstück, welches noch in seinem Besitze gefunden wurde, aus dem Geldbeutel gefallen war, daß das einzige Geldstück, das ihn verrathen konnte, sich gewiß ohne sein Wissen noch in seiner Tasche befand. Was in diesen Umständen Günstiges für den Angeklagten lag, benutzte sein Bertheidiger, ein noch jugendlicher Rechtsgelehrter, in wirklich meisterhafter Weise, er schilderte die plötzliche Versuchung, die teuflische Gewalt, von der Niemand sagen kann, in keinem Augenblicke meines Lebens wird

ſie nicht Herr über mich werden, mit lebhaften und wahren Farben; er berief ſich auf die klare Abſicht des jungen Mannes, ſeinen Fehltritt freiwillig wieder zu gut machen, er erinnerte an die dem Vergehen gewiß gemäße Strafe, die ſein Klient durch die mehrmonatliche Haft bis zu den Affiſen, durch dieſe furchtbaren Stunden vor den Geſchworenen, vor allem Volke erfahre. — Die Strafe des franzöſiſchen Geſetzbuches für Diebſtähle, die in Gaſthäuſern, ſei es von den Leuten des Hauſes, ſei es von Gäſten, verübt werden, iſt ohne alle Rückſicht auf den Werth des Geſtohlenen fünf Jahre Zuchthausſtrafe. Die Geſchworenen waren offenbar gerührt, offenbar zum Mitleide mit dem armen Menſchen geneigt, auch der Präſident war bewegt, aber dennoch erinnerte er die Geſchworenen, daß es ihre Pflicht ſei, nicht an die Folgen zu denken, welche der Ausſpruch ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung für den Angeklagten haben werde. Die Thatſache, daß der Kellner den Beutel entwendet hatte, ſtand unumſtößlich feſt; wenige Tage zuvor hatte eine Landſtreicherin, die in einem Wirthshauſe ein Paar Schuhe, wenig über einen Thaler an Werth, geſtohlen, vor den Affiſen geſtanden, fünf Jahre Zuchthaus war ihre Strafe. Gleiches Recht für Alle, die Geſchworenen ſprachen das Schuldig aus. Nach ihrem Spruche aber traten ſie zuſammen und unterzeichneten ein Gnadengeſuch an den König, das der Präſident unterſtüzte und ſehr richtig, denn Gnade verdient der Verirrte, ihn freisprechen hätte das Geſetz aus Mitleid beugen heißen.

Ein Todesurtheil wurde im Laufe der Affiſen geſprochen. Johann Kaspers, fünfundzwanzig Jahre alt, hat faſt ſein ganzes Leben im Gefängniſſe und in dem Arbeitshauſe für Landſtreicher und Bettler in Brauweiler zugebracht. Er iſt eine von den Naturen, in denen keine Spur von etwas Besserem mehr zu erkennen iſt. Neun Mal iſt er wegen Diebſtahl beſtraft worden. In Brauweiler, deſſen Einrichtungen, ſo wie die Milde, mit der man die Hänſlinge behandelt, gerühmt werden, wurde Kaspers mehr als fünfzig Male mit Disciplinarſtrafen belegt. Strenge und Güte wurden vergeblich mit ihm verſucht, vergeblich waren ſelbſt

die Ermahnungen des Geistlichen. Er hatte einen blinden Haß gegen die Anstalt, er mußte dort zu viel arbeiten. Vor mehreren Jahren steckte er seine Bettstelle im Arbeitshause in Brand, er ward damals vom Zuchtpolizeigerichte zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt; kaum entlassen, trieb er sich arbeitslos umher und ward wieder nach Brauweiler geschafft. Hier mißfiel ihm wieder das Arbeiten sehr, er sagte einem ihm übrigens unbekanntem Häuslinge: ich bin lieber zwei Jahre im Arresthause in Köln, als ein Jahre hier, morgen früh sitze ich im Kachot und dann komme ich nach Köln. Am folgenden Tage, frühe am Morgen, als eben die Häuslinge zur Arbeit gegangen, spürte der Saalwärter in dem Saale, wo Kaspers Bette mit noch einundsiebenzig andern Betten stand, Brandgeruch. In Kaspers Bette fand sich eine Spule Baumwolle angezündet unter dem Kopffissen, die dort weiter brannte. Leicht löschte der Saalwärter mit herbeigeholten Kameraden die Flamme, und die als Beweismittel vorliegenden Stücke des Bettes zeigen nur sehr geringe Brandspuren. In dem Verhöre vor den Assisen benahm sich Kaspers verstoßt, aber schlau; die Häuslinge, die gegen ihn zeugten, stellte er als kriechend und schmeichlerisch gegen ihre Vorgesetzten dar. Er habe sich mit der Spule Baumwolle heimlich seine Pfeife anzünden wollen, da das Rauchen in Brauweiler streng verpönt sei; er habe geglaubt, die Baumwolle brenne nicht mehr und habe sie deshalb unter sein Kopffissen gesteckt. Ganz dieselbe Aussage hatte er das erste Mal abgelegt, als er wegen einer ähnlichen That vor dem Zuchtpolizeigerichte stand. Ein trauriges Licht auf die verstoßte Bosheit dieses Menschen warf der Umstand, daß er schon im zwölften Jahre dem elterlichen Hause entlaufen war, weil ihn sein Vater immer schlug. Das ist es, schlechte Erziehung, eine Rohheit, die man ziemlich ruhig von Geschlecht zu Geschlecht forterben läßt, da sprudelt der Duell unendlich vieler Verbrechen! Der Vertheidiger Kaspers versuchte darzuthun, es habe keine eigentliche Absicht der Brandstiftung vorgelegen, der Angeklagte habe eben nur von Brauweiler fortgewollt. — Die Geschworenen sprachen das Schuldig aus, und nach den allerdings viel zu strengen

Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Brandstiftung wurde Kaspers zum Tode verurtheilt. Ganz ruhig und Hand in Hand mit einem andern Verbrecher, der vor ihm zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, verließ er zwischen den Gensdarmen das Justizgebäude.

Ein Bürger von Köln und seine Frau, gleichfalls der Brandstiftung angeklagt, wurde freigesprochen, und gerade auch in diesem Falle bewährte sich die Trefflichkeit des Geschworenengerichts auf die unzweideutigste Weise. Die Angeklagten hatten die öffentliche Stimme entschieden gegen sich, der Brand war auf einem ganz unbewohnten Speicher ihres Hauses angegangen, man fand ihre Sachen auf eine auffallend ruhige und ordentliche Weise in ihren Keller gerettet, so daß der Verdacht allerdings sehr nahe liegen mußte, diese Sachen seyen vor dem Brande geborgen gewesen, namentlich durch die Frau geborgen, die eine lecke Handlungsweise durchblicken ließ und ihren jüngern Mann unbedingt zu beherrschen schien. Auch das Benehmen der Eheleute bei dem Ausbruche des Brandes selbst war sehr verdächtig, sie hatten nicht Lärm machen, nicht Hülfe rufen wollen, bis alle ihre Sachen in Sicherheit seyen. Auf der andern Seite war aber die Möglichkeit da, daß das Feuer zufällig angegangen seyn konnte und jeder unmittelbare Beweis, daß die Angeschuldigten das ihnen zur Last gelegte Verbrechen begangen, fehlte. Die Geschworenen verstaateten der Ansicht, die allgemein verbreitet war, keinen Einfluß auf sich, ihrer Pflicht gemäß schöpften sie ihre Ueberzeugung nur aus den Verhandlungen vor den Assisen, und die Beweise der Schuld der Angeklagten schienen ihnen, gewiß mit Recht, zu schwach und nicht genügend.

Der Assisensaal war immer mit Zuschauern gefüllt, die den Verhandlungen ernst und in feierlichster Stille folgten, es waren Männer und Frauen aus allen Ständen; Artillerie der Landwehr aus einem großen Theile der Rheinprovinz war gerade zur Uebung in Köln versammelt, die Uniformen dieser Bürgersoldaten im besten Sinne des Wortes waren häufig zwischen den Röcken der Bürger, den Kitteln der Bauern. Nicht leicht kommt ein Rheinländer in die Stadt,

wo Affisen sind, ohne sich mit gerechtem Stolze zu freuen, wie das Volk das Recht übt.

Ein Freund aus Straßburg hatte mich besucht, er begleitete mich zu einer Sitzung der Affisen. Er fand sie hier viel feierlicher, viel ernster, als bei ihm zu Hause. Er machte mir die Bemerkung, daß von allen Provinzen das, wenigstens der Thatsache, wenn auch in alle Ewigkeit nicht dem Rechte nach zu Frankreich gehörende Elsaß am Innigsten an den Geschworenen hänge, und gerade wie hier in der Rheinprovinz die Anhänglichkeit an dasselbe unter allen Klassen der Bevölkerung sehr groß sei. — „Warum sträubt man sich im übrigen Deutschland so gegen das Geschworenengericht, so gegen Öffentlichkeit in Rechtsdingen?“, fragte er mich —

Ich mußte ihm die Antwort schuldig bleiben; eine norddeutsche Gerichtsstube stand vor den Blicken meiner Seele, aller Schrecken des heimlichen Verfahrens mußte ich gedenken... Ob wir es noch erleben, daß überall im Vaterlande ein volksthümliches Recht sich erhebt, oder ob auf unsern Gräbern die Nachkommen noch betteln und klagen müssen: gebt uns zurück, was die Voreltern besaßen, frei und öffentlich Gericht vom Volke und vor allem Volke gehegt!

Köln, Mitte Juli.

### Das Kind aus der Fabrik.

Das Krankenlager des Armen, des Verlassenen ist etwas Furchtbares; allein, allein, kein tröstendes Wort, keine sanfte Hand, die den bitteren Trank reicht, nichts, das von Theilnahme, von Mitleid zeugt und die Stunden vergehen so langsam, so unendlich langsam... nur einen Tröster kennt das Lager des Verlassenen — ein gutes Gewissen, wehe dem, dem auch dieses fehlt!

Dem Werkmeister Karl Eberhard fehlte auf seinem Schmerzenslager dieser Tröster nicht; er hatte sein Leben lang redlich gearbeitet, er hatte Gutes gethan, geholfen, wo er nur konnte. Eine einträgliche Stellung hatte er freiwillig aufgegeben, er sah ein, daß die Art von Fabriken, in denen er thätig war, nicht mit den englischen wetzefern könnten, daß sie früher oder später stillstehen müßten, mit ihrem Stillstande Hunderte von fleißigen Arbeitern brodlos würden; Tag und Nacht hatte er gegrübelt, die Maschinen zu verbessern, daß sie eine der englischen gleiche und gleich wohlfeile Arbeit